

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Während der Verfasser „die Kirche wie die Gesellschaft des 13. Jahrhunderts gegen die Vorwürfe der Verderbtheit, sowie der Finsternis, der Unwissenheit in Schutz nehmen zu dürfen glaubt“ (S. 233), fällt er selbst über das 11. Jahrhundert ein theilweise zu hartes Urtheil. Dafs viele Leute in jener Zeit nicht genügend verbürgte „Wundergeschichten“ gläubig hingenommen haben, wollen wir nicht leugnen, aber der Vorwurf, den man da erheben könnte, ist nicht, wie S. 283 geschieht, der des „Aberglaubens“, sondern höchstens der zu großer Leichtgläubigkeit. Dafs ferner „die Kirche damals nicht selten mit Mitteln gewirkt habe, welche die Herrschaft einer ungeistigen Naturreligion vorauszusetzen schienen“ (S. 283), ist ein harter Vorwurf, den die vom Verfasser beigebrachten Actenstücke nicht rechtfertigen. Denn wenn die französischen Bischöfe sagen, der Gedanke der treuga Dei sei ihnen von Gott eingegeben („divina inspirante misericordia“ S. 283), so kann ihnen das niemand, der an der Thatsache der göttlichen Weltregierung festhält und der das Vertrauen der „vom heiligen Geiste bestellten“ Hirten auf Gottes Beistand in Regierung der Kirche als berechtigt anerkannt, zum Vorwurfe machen. Und wenn ein Chronist (der Verfasser der gesta episc. Camer. III. 52), welcher der Friedensbewegung in Frankreich sowohl örtlich wie seiner Gesinnung nach fernsteht, von „einem französischen Bischöfe zu berichten weiß, der den anderen Bischöfen erzählt habe, er habe einen Friedensbrief vom Himmel bekommen“, so erscheint dieser Bericht als so unbestimmt und sagenhaft, dafs er in seinem wörtlichen Sinne als wenig glaubwürdig oder als mißverständliche Wiedergabe einer bildlichen Redewendung gelten mufs. — Die Worte: „Die Reformations-Bewegung des 16. Jahrhunderts stellte das sittliche und religiöse Innenleben dar“, bedürfen für die Leser dieser Zeitschrift einer Besprechung nicht. —

Im übrigen müssen wir wiederholen, dafs wir dem Fleifs des Verfassers, seinem kritischen Scharfsinn und seinem durchgängigen Streben nach Unparteilichkeit volle Anerkennung zollen. Mit Freude sehen wir den folgenden Theilen des Werkes entgegen.

Ringelheim (Hannover.)

Bernhard Sievers, Kaplan.

5) **Logica.** In usum scholarum. Von C. Friedr. S. J. Herder. Freiburg. 1893. 8°. VIII und 296 S. Preis M. 2.60; gebunden M. 3.80 = fl. 2.35.

Dieses hübsch ausgestattete Büchlein, das auf 292 Seiten (fl. 8°) die gesammte Materie der Dialektik und Kritik in gedrängter Kürze und doch klar zur Darstellung bringt, möchten wir jedem empfehlen, der einen guten Schlüssel zu den Goldgruben unserer großen Philosophen und Theologen oder eine scharfe Waffe gegen Kant'sche Sophistereien zu haben wünscht.

Während im ersten Theile Begriff, Urtheil, Schluss und die vielen termini „technici“, leges syllogismi, methodus demonstrationis et disputationis erklärt werden, behandelt der zweite Theil die fontes veritatis, meistens in kurzen, klaren Theilen mit trefflicher Beweisführung und geschickter Lösung von Schwierigkeiten. Kants „Kritik der reinen Vernunft“ wird als das was sie

eigentlich ist, als harer Unsinn gehörig gebrandmarkt. Vollkommen einverstanden bin ich mit der These in n. 306: *Valor objectivus idearum demonstrari nequit neque demonstratione indiget*; ich meine aber, die These über die Existenz der Körper hätte ungefähr ähnlich lauten dürfen. In n. 222 scheint mir die Schwierigkeit nicht vollkommen gelöst und der Einfluß des Willens auf den Verstand zu sehr beschränkt zu sein. Im ersten Theile hätte noch angegeben werden sollen, wie zur prop. conditionalis, conjunctiva, disjunctiva die contraria oder wenigstens contradictoria gebildet wird.

Sarajevo (Bosnien).

Professor Ad. Hünninger S. J.

6) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. Von Dr. Karl Groß, o. ö. Professor an der k. k. Universität Wien. Wien 1894. Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. XII und 426 S. Preis fl. 6.50.

Der gelehrte Herr Verfasser kann sein Vorwort mit den sehr empfehlenden Worten beginnen: „Das vorliegende Lehrbuch ist aus den Vorträgen hervorgegangen, die ich seit mehr als fünfundzwanzig Jahren an der Universität halte“. Eine so reiche akademische Erfahrung bildet namentlich für Begrenzung und Gestaltung des Stoffes eines Lehrbuches einen höchst schätzenswerten Vortheil. Weil ferner ein Lehrbuch des Kirchenrechtes ganz klar zum Ausdruck bringen soll, „daß es eben eine Rechtswissenschaft ist, mit der es sich befaßt“, so war es des Verfassers Bestreben, „überall den juristischen Kern der Sache zu erfassen und darzulegen, und die übrigen Seiten des Gegenstandes nur insoweit zu cultivieren, als es für diesen Zweck, sowie zur Erkenntnis und Würdigung des Ganzen erforderlich ist;“ deshalb ist „vom Historischen nur so viel aufgenommen,“ als zum Verständnis nothwendig erscheint; ebenso sind die Quellenbelege und Literaturnachweisungen einem Lehrbuch entsprechend eingeschränkt, aber doch so ausführlich und solcherart, daß der Autor der Meinung ist, „daß derjenige, welcher das Citierte liest, nicht nur das Wesentlichste kennen lernt, was an Gedankenarbeit über den bezüglichlichen Gegenstand vorliegt, sondern auch alles findet, was zur weiteren Verfolgung der Sache von Bedeutung ist“. (S. IV.) Mit vollem Recht sind die bisweilen allerdings unentbehrlichen „Noten“ auf ein bescheidenes Maß beschränkt geblieben.

Das maßvolle Beschränken des höchst umfangreichen Lehrstoffes, wobei aber trotzdem alle Details aufscheinen, welche dem Juristen wichtig sind (denn für Juristen ist das Buch wohl hauptsächlich bestimmt), die Uebersichtlichkeit und fast durchwegs große Klarheit in der Darstellung eines schwierig zu behandelnden Materiales, lassen den Verfasser des vorliegenden Werkes als praktischen und tüchtigen Professor erkennen.

Das katholische Kirchenrecht wird in vier Theilen dargelegt; nach einer verhältnismäßig ausführlichen Darstellung der „Quellengeschichte des Kirchenrechts“ (S. 10—64) (in zwei Büchern: „Wesen und Arten der kirchlichen Rechtsquellen“ und „geschichtliche Gestaltung der kirchlichen Rechtsquellen“), handelt der zweite Theil vom „äußeren Kirchenrecht“ (S. 64—80) (Verhältnis der Kirche zum Staate und zu anderen Religions-Gesellschaften), der dritte Theil von der „Kirchenverfassung“ (S. 80—264) (in drei Büchern: Kirchengewalt, Kirchenämter und kirchliche Orden) und der vierte Theil von der „Kirchenverwaltung“ (S. 265—404) (in drei Büchern: Cherecht, die kirchlichen Vergehen und Strafen,